

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Feuerwehr Ludwigsburg
(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKs)

vom 02.05.1991 zuletzt geändert am 10.03.1999

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Regelung des Kostenersatzes nach der jeweils geltenden Fassung des Feuerwehrgesetzes für Leistungen der Feuerwehr Ludwigsburg.

§2

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Kostenschuldner

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter Betreuung gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 4. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
- (2) Zum Kostenersatz ist ausserdem verpflichtet
1. bei Leistungen von Feuersicherheitswachdienst der Veranstalter;
 2. bei Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Feuerwehr Ludwigsburg der Teilnehmende sowie ggf. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgte;
 3. für Leistungen der Zentralen Werkstätten der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher;
 4. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 5. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 6. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 7. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnungen

GGVS und GGVE in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Kostenersatzfreiheit, Ausnahmeregelung

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen
1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage.
- (2) Für Sicherheitsdienst bei Zirkusveranstaltungen wird auf einen Kostenersatz verzichtet.

§ 4

Berechnung der Kostenersatzsätze

- (1) Soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Stundensätzen und Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (4) Konnte bei der Anforderung der Feuerwehr der tatsächliche Bedarf an Personal, Fahrzeugen und Geräten nicht übersehen werden, so erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Einsatz.
- (5) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Verzeichnis der Anlage nicht aufgeführt sind, werden vergleichbar berechnet.

§5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Bescheids (Leistungsbescheid) an den Zahlungspflichtigen fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1999 in dieser Form in Kraft.